Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Kopie

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 12.01.2000

Nachbeschwerde an das AG Schöneberg

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

zunächst möchte ich Ihnen ein frohes neues Jahr wünschen, und hoffe, daß Sie einen guten Rutsch hatten.

Ich möchte Sie bitten, Nachbeschwerde beim AG Schöneberg einzulegen und nach Ihrer sofortigen Beschwerde vom 30.12.1999 anfragen, ob diese bereits bearbeitet worden ist.

Weiterhin möchte ich Sie bitten, bei der Abschiebegewahrsam bei der Ärztin Frau Rasehorn unter der Tel. – Nr.: 293 – 29 806 nach der Haftfähigkeit von Rüstem Ismail zu fragen und dieses in Ihrer Beschwerde erneut betonen. Denn zwischenzeitlich benutzt Rüstem zwei verschiedene Medikamente. Zum einen Tabletten, die er mehrmals am Tag einnimmt, und zum anderen ein Mundspray gegen Bronchitis.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Erledigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

-90
64

Zu: 88 T XIV 298 1999 03. 12. 2000

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Abt. 70
Grünauer Str. 140
12557 Berlin

vorab per Fax: 29329 873

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 30.12.1999

In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen
Ryctam, Ismail geb. am 07.11.1970
Alias: Hyesjin, Hasanov geb. am 14.01.1974
70 XIV 3782/99 B

wird gegen den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 21.12.1999

sofortige Beschwerde

erhoben.

Es wird beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses vom 21.12.1999 den Betroffenen sofort zu entlassen.

Begründung:

Die Haftfortdauer bis zum 15.02.2000 ist unverhältnismäßig.

Der Betroffene ist vielmehr zu dulden.

Die Fortdauer der Abschiebungshaft ist nicht gerechtfertigt, da der Betroffene erklärt hat, daß er mit seiner Abschiebung einverstanden ist.

88 T XIV 2/00 B

Berliner Sparkasse BLZ 100 500 00 Kto.Nr.96 000 31 34

59
65

Die Tatsache, daß der Betroffene vor zwei Monaten im Rahmen der Anhörung am 14.10.1999 erklärte, er könne nicht in seine Heimat zurückkehren, rechtfertigt zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr die Annahme des Vorliegens der Gefahr der Vereitelung der Abschiebung, da der Betroffene nunmehr glaubhaft erklärt hat, daß er mit seiner Abschiebung einverstanden ist.

Somit kann nicht davon die Rede sein, daß sich der Betroffene beharrlich weigert, bei der Paßbeschaffung mitzuwirken.
Damit besteht nicht mehr der begründete Verdacht, daß sich der Betroffene der Abschiebung entziehen würde.

Allein der illegale Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die bisher lediglich unterlassene freiwillige Ausreise sind jedoch kein Rechtfertigungsgrund für eine Inhaftierung
(vgl. Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht GK § 57, Rn. 139,151).

Die für die nächsten acht Wochen angeordnete Fortdauer der Abschiebehaft ist unverhältnismäßig, da die Abschiebung des Betroffenen durch einfachen Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann. Es liegen keine konkreten Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen vor, die den Verdacht begründen, er werde seine Abschiebung in einer Weise verhindern, die nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann.
Der einfache Zwang genügt, wenn der Betroffene sich ernstlich und aktiv weigert, auszureisen, aber für die Vollstreckungsbehörden greifbar ist (vgl. LG Berlin, Beschluß vom 10.03.1999, InfAusIR 1999).
Bis zur Durchführung der Abschiebung kann sich der Betroffene, wie bereits beim Termin am 21.12.1999 durch den Betroffenenvertreter erklärt, bei Herrn Göktekin (Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin) aufhalten und stünde damit dem Antragsteller jederzeit zur Verfügung.
Die Abschiebung könnte demnach vorliegend auch durch einfachen Zwang durchgeführt werden.
Dies wurde vom Amtsgericht Schöneberg in seinem Beschluß vom 21.12.1999 in keiner Weise berücksichtigt.

Weiterhin ist die Abschiebehaft vom 07.08.1998 bis 23.11.1998 aus obengenannten Gründen auf die Haftfrist nach § 57 III S. 1 AusIG

anzurechnen, weil der Betroffene seine Abschiebung nicht verhindert i.S.d.§57 III S. 2 AuslG.
Er ist bereit, an der Paßbeschaffung mitzuwirken.

Zudem ist die Sicherungshaft vorliegend gem. § 57 II S. 4 AuslG unzulässig, da die Abschiebung aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchführbar ist.

Die Probleme bei der Paßbeschaffung hat er nicht zu vertreten, da sich diese vollständig seinem Einfluß entziehen.

Während der Sitzung des Amtsgerichts am 21.12.1999 konnte der Antragsteller-Vertreter keine Angaben zu der voraussichtlich für die Paßbeschaffung benötigten Zeit machen.
Es ist nicht absehbar, wann der Betroffene einen Paß erhalten wird, da die Botschaft bislang noch keine Antwort in der Sache aus Aserbaidschan erhalten hat..
Hier kann dem Antragsteller angelastet werden, daß er nicht rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen getroffen hat (KG, NVwZ 1986, 78), denn nach seiner Angabe in der Sitzung am 21.12.1999 wurde erst einen Tag vor der Sitzung Rücksprache mit der aserbaidschanischen Botschaft gehalten.
Aufgrund der Tatsache, daß über einen sehr langen Zeitraum die Paßbeschaffung bisher nicht möglich war, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß sich dieses Verfahren noch länger als drei Monate hinziehen wird.

Damit steht fest, daß die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann.
Aus diesem Grund ist die Sicherungshaft gem. § 57 II S. 3 AuslG unzulässig, selbst wenn man davon ausginge, daß die Haftgründe des § 57 II Nr. 1 und 5 AuslG vorliegen.

Abschrift anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

GESAMT SEITEN 03
GESAMT SEITEN 05

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Herrn
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Berlin, den 13.01.2000

Ismail Rüstem

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der Anlage übersende ich Ihnen Kopie meines Schreibens an das DRK Dr.-Salvador-Allende-Krankenhaus sowie Kopie meines Antrages auf Akteneinsicht beim Polizeipräsidenten in Berlin.

Angesichts des Umfanges dieser Angelegenheit darf ich Sie nochmals um Zahlung eines Honorarvorschusses in Höhe von 500,00 DM bitten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Abschrift

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

DRK Dr. Salvador-Allende-
Krankenhaus
Salvador-Allende-Str. 2

12559 Berlin-Köpenick

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 13.01.2000

Ihr Patient Ismail Rüstem, geb. am 07.11.1970

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit zeige ich an, daß mich Ihr Patient, Herr Ismail Rüstem, mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Kopie einer entsprechenden Vollmacht liegt bei.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten bitte ich Sie um Übersendung der Untersuchungsberichte. Eine Schweigepflichtsentbindungserklärung meines Mandaten ist ebenfalls beigefügt.

Mit bestem Dank für Ihre Mühe und freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Abschrift

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Abschiebegewahrsam Köpenick
- Ärztlicher Dienst -
Grünauer Str. 140

12557 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 27.01.2000

Ismail Rüstem, geb. am 07.11.1970
991104/5190-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit bitte ich um Mitteilung, in welches Krankenhaus mein Mandant, Ismail Rüstem, am 27.11.1999 zur Untersuchung eingeliefert wurde.

Hochachtungsvoll

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Aufgang B
Rheinstraße 45
12161 Berlin

Telefon 030 / 8 59 62 570
Telefax 030 / 85 15 951
eMail MLKSK@t-online.de

Rechtsanwältin Schmidt-Bandelow Rheinstraße 45 12161 Berlin

Herr
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

27.01.2000
Datum
Betreff:

Beigefügte Anlage/n übersenden wir Ihnen

☐ unter Bezugnahme auf Ihren Brief / Anruf vom _____

mit der Bitte um

☐ telef. Terminvereinbarung

X

☐ Kenntnisnahme (für Ihre Unterlagen)

☐ Ihre Zahlung bzw. Erledigung

☐ Ihre schriftl. Stellungnahme

☐ Ihre Unterzeichnung u. Rückgabe

☐ Ihren Rückruf

☐

☐ Ihre Nachricht, wenn die Gegenseite sich bei Ihnen meldet, bzw. an Sie zahlt

Mit freundlichem Gruß

27. Jan. 2000

LANDGERICHT BERLIN

Beschluß

Geschäftsnummer 88 T XIV 2/00 B
70 XIV 3782/99 B - AG Schöneberg

In der Freiheitsentziehungssache
betreffend den aserbaidschanischen Staatsangehörigen
Ismail RYCTAM, geboren am 7. November 1970 in Georgcay/Aserbaidschan,
alias: Hasanov HYESJM, geboren am 14. Januar 1974,
z.Z. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick,
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow,
Rheinstraße 45, 12161 Berlin-

Antragsteller:
Landeseinwohneramt Berlin,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,
GeschZ: IV B 225,

hat die Zivilkammer 88 des Landgerichts Berlin auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 30. Dezember 1999 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 21. Dezember 1999 am 27. Januar 2000 beschlossen:

1. Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.
2. Der Haftantrag des Antragstellers vom 16./21. Dezember 1999 wird zurückgewiesen.

F Rustem ISMAIL (auch geführt als

AVR 1
Beschlußkopfbogen o. Fenster
O IKG 2311

3. Die Entscheidung ist sofort wirksam. Der Betroffene ist sofort aus der Haft zu entlassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist im Juli oder August 1998 erstmalig nach Deutschland eingereist. Nach seinen Angaben ist er aus Frankreich mit einem gültigen Pass und einem gültigen Visum gekommen.

Er ist erstmalig in der Küche des Festsaals "Prestige" in Berlin-Neukölln am 7. August 1998 festgenommen worden. Bei seiner Festnahme hat er angegeben, vor etwa einem Monat nach Deutschland gekommen zu sein. Sein Pass würde sich bei einer Freundin befinden, deren Namen und Anschrift er aber nicht nennen konnte. In seiner Vernehmung als Beschuldigter im Oktober 1998 hat der Betroffene hingegen angegeben, erst im August 1998 nach Deutschland gekommen zu sein, um in Berlin an einer Hochzeitsfeier teilzunehmen. Bei seiner Festnahme am 7. August 1998 habe er seinen Pass aus seiner Jacke ziehen wollen, um ihn vorzuweisen, und dabei bemerkt, dass der Pass nicht mehr vorhanden sei und daher gestohlen sein müsse.

Auf Antrag des Antragstellers hat das Amtsgericht Schöneberg durch Beschlüsse vom 8. und 12. August und vom 23. Oktober 1998 Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 30. Dezember 1998 gegen den Betroffenen angeordnet. Tatsächlich ist der Betroffene jedoch am 13. November 1998 wegen fehlender Haft- und Verwahrfähigkeit entlassen worden.

In seiner Anhörung am 12. August 1998 hat der Betroffene damals erklärt, er sei am 5. August 1998 von Frankreich kommend eingereist, um an einer Hochzeitsfeier in Berlin teilzunehmen. Nach der Hochzeit habe er wieder zurück nach Paris gewollt. Mit seiner Abschiebung sei er nicht einverstanden.

Während der damaligen Abschiebungshaft hat der Betroffene, auch nach Belehrung über seine Mitwirkungspflichten, zunächst die Ausfüllung eines Passantrages verweigert und dem Antragsteller erst am 11. September 1998 einen ausgefüllten Passantrag übergeben. Noch am selben Tag hat der Antragsteller die Botschaft der Republik Aserbaidschan angeschrieben und um Ausstellung von Reisedokumenten gebeten. In einer Sprechstunde am 16. September 1998 hat der Betroffene gegenüber dem Antragsteller erklärt, nach Hause zu wollen.

Nach seiner Haftentlassung am 23. November 1998 ist der Betroffene jedoch weder zurück nach Frankreich noch in seine Heimat gefahren. Er hat vielmehr am 21. Dezember 1998 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gestellt.

Dieser Antrag ist durch Bescheid vom 18. Januar 1999, dem Betroffenen am selben Tage ausgehändigt, abgelehnt worden. Zugleich ist der Betroffene, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung, aufgefordert worden, Deutschland binnen eines Monats zu verlassen.

Dieser Aufforderung ist der Betroffene nicht nachgekommen. Er ist nunmehr am 12. Oktober 1999 anlässlich eines auffälligen Verhaltens im Straßenverkehr erneut festgenommen worden. Hierbei gab er die im

Rubrum aufgeführten Alias-Personalien an.

Auf Antrag des Antragstellers hat das Amtsgericht Schöneberg durch Beschluss vom 13. Oktober 1999 zunächst die einstweilige Freiheitsentziehung und durch Beschluss vom 14. Oktober 1999 die Haft zur Sicherung der Abschiebung zunächst bis zum 21. Dezember 1999 angeordnet. In seiner Anhörung am 14. Oktober 1999 hat der Betroffene angegeben, nicht zurück nach Aserbaidschan zu wollen, weil er dort umgebracht werde. Auch im Personalbogen des Antragstellers hatte der Betroffene am 13. Oktober 1999 erklärt, nicht mit einer Abschiebung einverstanden zu sein.

Der Antragsteller hatte inzwischen die Passbeschaffung zunächst unter den Alias-Personalien des Betroffenen eingeleitet. Nachdem der Betroffene am 26. Oktober 1999 den Antragsteller auf seine richtigen Personalien hingewiesen hatte, hat der Antragsteller die Passbeschaffung unter diesen Personalien, die nach der Entlassung des Betroffenen am 23. November 1998 geruht hatte, weil der Betroffene unbekannten Aufenthalts war, durch Schreiben an die Botschaft der Republik Aserbaidschan vom 27. Oktober 1999 wieder aufgenommen. Allerdings hatte der Betroffene bereits im Personalbogen des Antragstellers am 13. Oktober 1999 seine richtigen Personalien F angegeben und diese befinden sich, wenn auch an zweiter Stelle, bereits in den Beschlüssen des Amtsgerichts Schöneberg vom 13. und 14. Oktober 1999.

Am 16. Dezember 1999 hat der Antragsteller die Verlängerung der Haft um mindestens sechs Wochen und dann am 21. Dezember 1999 präziser bis zum 1. Februar 2000 beantragt.

F unter Vertauschung von Vor- und Familienname

Durch Beschluss vom 21. Dezember 1999 hat das Amtsgericht Schöneberg die Verlängerung der Haft bis zum 15. Februar 2000 gegen den Betroffenen angeordnet.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 30. Dezember 1999, die am 3. Januar 2000 bei Gericht eingegangen ist. Im Wesentlichen wird mit ihr vorgetragen, dass der Betroffene sich nunmehr für den Antragsteller bereithalten würde und auch die Adresse eines Onkels des Antragstellers angegeben, bei dem dieser sich aufhalten würde.

Im Rahmen der Passbeschaffung hat die Botschaft von Aserbaidschan zuletzt am 20. Dezember 1999 mitgeteilt, dass ein Ergebnis der Identitätsprüfung noch nicht vorliege.

II.

Die sofortige Beschwerde des Betroffene vom 30. Dezember 1999 ist gemäß § 103 Abs. 2 AuslG, § 3 Satz 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 2, § 12 FEVG, §§ 21, 22 FGG zulässig.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

Zwar liegen die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG vor. Denn danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen

132

will. Das ist der Fall, wenn aufgrund konkreter Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen die Gefahr besteht, er werde seine Abschiebung in einer Weise behindern, welche nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann (vgl. KG NVwz-Beilage 8/1995, 61). Die Entziehungsabsicht des Betroffenen folgt hier schon daraus, dass dieser bereits während der ersten Abschiebungshaft seine Abschiebung aktiv verhindert hat, indem er zunächst das Ausfüllen eines Passantrages verweigert und diese Verweigerungshaltung erst am 11. September 1998 aufgegeben hat. Sie folgt weiter daraus, dass der Betroffene nach seiner Haftentlassung am 23. November 1998 entgegen seiner früheren Ankündigung weder nach Frankreich noch in seine Heimat gefahren ist, sondern vielmehr in Deutschland geblieben ist und seiner Ausreisepflicht in dem Bescheid vom 18. Januar 1999 nicht gefolgt ist. Die Entziehungsabsicht folgt auch aus den Äußerungen des Betroffenen im Personalbogen des Antragstellers und in seiner Anhörung am 14. Oktober 1999, demzufolge er keinesfalls zurück in seine Heimat fahren will und mit einer Abschiebung nicht einverstanden ist. Insbesondere ergibt sich die Entziehungsabsicht aber auch daraus, dass der Betroffene bei seiner Festnahme am 12. Oktober 1999 falsche Personalien angegeben hat.

Die Haftanordnung ist auch nicht unverhältnismäßig, weil hier die Umstände des Einzelfalls gegen die Notwendigkeit einer Sicherung der Abschiebung durch Haft sprächen (vgl. BVerfG NVwZ-Beilage 8/1994, 57/58). Derartige Umstände sind nicht ersichtlich. Auch wenn der Betroffene nunmehr erklärt, sich für den Antragsteller bereithalten zu wollen und eine Anschrift angibt, ist doch aus seinem gesamten, dargestellten Verhalten nicht erkennbar, dass sich der Betroffene für eine Abschiebung durch den Antragsteller derart bereithalten

wird, dass diese auch tatsächlich vollzogen werden kann.

Eine Unverhältnismäßigkeit ist auch nicht deshalb gegeben, weil der Antragsteller nicht alle notwendigen Schritte unternommen hätte, den Vollzug der Abschiebungshaft auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken (vgl. BGH NJW 1996, 2796/2797). Der Antragsteller hat die Passbeschaffung je nach den Angaben des Betroffenen mit der gebotenen Schnelligkeit und der gebotenen Sorgfalt betrieben. Die aufgetretenen Verzögerungen beruhen zum einen darauf, dass der Betroffene für den Antragsteller im Jahre 1999 zunächst als unbekannt verzogen galt, zum anderen aber auch auf der Bearbeitungszeit durch die Botschaft bzw. der Identitätsprüfung des Betroffenen durch die aserbaidschanischen Behörden.

Allerdings ist die bereits erlittene Abschiebungshaft vom 8. August bis zum 13. November 1998 auf die nunmehr angeordnete Haft für die Berechnung der Fristen gemäß § 57 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 AuslG anzurechnen.

Eine ausdrückliche Regelung zur Anrechnung alter Haftzeiten findet sich im Gesetz nicht. Jedoch ergibt sich ein Grundsatz für die Anrechnung der alten Haftzeiten daraus, dass die Fristenregelung des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG nach ihrem Sinn und Zweck dahin auszulegen ist, dass der Antragsteller grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten die beabsichtigte Abschiebung - einschließlich insbesondere der gegebenenfalls erforderlichen Beschaffung eines Reisedokuments - vorzubereiten und durchzuführen hat. Dieser Grundsatz würde zu Lasten des Betroffenen Ausländers unterlaufen, wenn jede Haftentlassung die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG unterbräche. Eine

andere Beurteilung erscheint lediglich dann möglich, wenn sich nach dem vorangegangenen Haftende und vor dem Beginn der neuen Haftzeit erhebliche Veränderungen in der rechtlichen Beurteilung ergeben (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 26. November 1999 - 88 T XIV 343/99 B - und vom 11. Januar 2000 - 88 T XIV 402/99 B -, jetzt auch KG - 25 W 10139/99 -). Hinsichtlich der für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Umstände haben sich hier jedoch seit der Entlassung am 23. November 1998 keine Veränderungen eingestellt. Vielmehr bemüht sich der Antragsteller um die Durchsetzung ein und derselben Ausreise des Betroffenen und darüber hinaus auch um die Durchsetzung von ein und derselben Ausreisepflicht.

Soweit dadurch die Frist des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG überschritten wird, führt dies nicht zur Unzulässigkeit der Haftanordnung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn feststünde, dass aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden kann. Die Fristüberschreitung beruht hier aber auf Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat. Dem Ausländer sind dabei auch solche Gründe zuzurechnen, die - von ihm zurechenbar veranlasst - dazu geführt haben, dass ein Abschiebungshindernis überhaupt erst aufgetreten ist (BGH NJW 1996, 2796/2797). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Denn die Schwierigkeiten bei der Beschaffung des für die Abschiebung erforderlichen Reisedokuments beruhen darauf, dass sich der Betroffene nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments befindet.

Allerdings ist auch die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 2 AuslG überschritten. Im Jahre 1998 hat sich der Betroffene insgesamt drei Mo-

13 E

nate und 16 Tage in Abschiebungshaft befunden, so dass die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG bereits am 27. Dezember 1999 ausgeschöpft wäre. Da aber der Betroffene, wie oben ausgeführt, seine Abschiebung damals aktiv dadurch verhindert hat, dass er zunächst keinen Passantrag ausgefüllt hat und diese Verweigerungshaltung erst zum 11. September 1998 aufgegeben hat, beginnt die Fristberechnung insoweit erst mit diesem Tag. Danach sind zwei Monate und 13 Tage auf die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG anzurechnen, so dass diese Frist vorliegend am 29. Januar 2000 erschöpft ist. Eine darüber hinausgehende, aktive Verhinderung durch den Gebrauch des Alias-Namens bei der Festnahme des Betroffenen am 12. Oktober 1999 ist für das weitere Passbeschaffungsverfahren jedenfalls nicht kausal, weil sich aus dem Personalbogen des Antragstellers und den Beschlüssen des Amtsgerichts Schöneberg vom 13. und 14. Oktober 1999 die richtigen Personalien des Betroffenen ergeben und für den Antragsteller erkennbar waren.

Bereits aus diesem Grund wäre der angefochtene Beschluss mit Ablauf des 29. Januar 2000 aufzuheben gewesen. Darüber hinaus hätte der angefochtene Beschluss auch insoweit aufgehoben werden müssen, als Haft über den 1. Februar 2000 hinaus angeordnet wurde, weil es insoweit an einem Antrag des Antragstellers fehlt.

Der angefochtene Beschluss war jedoch bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Kammer aufzuheben, weil nicht zu erwarten ist, dass während der fehlenden zwei Tage bis zum 29. Januar 2000 Reisedokumente für den Betroffenen beim Antragsteller eingehen und die Abschiebung bis dahin vollzogen werden kann. Die Aufrechterhaltung der Haft zur Sicherung der Abschiebung noch für diesen kurzen

Zeitraum ist daher unverhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung beruht auf § 26 Satz 2 FGG.

Die dem Betroffenen zu seiner Rechtsverteidigung in erster Instanz entstandenen notwendigen Auslagen sind dem Land Berlin hingegen nicht aufzuerlegen.

Maßgebend ist insoweit § 16 Satz 1 FEVG. Eine Kostenentscheidung nach § 13 a Abs. 1 FGG kommt nicht in Betracht, weil im Anwendungsbereich des § 16 Satz 1 FEVG eine Kostenerstattung nur nach dieser speziellen Vorschrift erfolgen kann (BGH NJW 1996, 466/467; so auch KG FGPrax 1998, 199/200; OLG Karlsruhe FGPrax 1999, 119).

Gemäß § 16 Satz 1 FEVG erfolgt eine Kostenerstattung, wenn das Verfahren ergeben hat, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrags nicht vorlage. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Antrag von Anfang an unbegründet war (vgl. KG FGPrax 1998, 199/200), wobei auf den Sachverhalt abzustellen ist, der zur Zeit der maßgebenden Antragstellung für die Ausländerbehörde feststellbar war (vgl. BayObLG NVwZ-Beilage 5/98, 55).

Der Haftverlängerungsantrag vom 16./21. Dezember 1999 war zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht unbegründet. Die Haftvoraussetzungen lagen, wie oben ausgeführt, vor. Soweit durch den Haftverlängerungsantrag die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG geringfügig, nämlich um drei Tage, überschritten wurde, ist dies für die Kostenentschei-

137

dung unerheblich.

Die dem Betroffenen in zweiter Instanz entstandenen Auslagen waren dem Land Berlin ebenfalls nicht aufzuerlegen. Insoweit ist für die Kostenentscheidung bei Einlegung der sofortigen Beschwerde durch den Betroffenen der Zeitpunkt des Zurückweisungsantrags zur sofortigen Beschwerde durch den Antragsteller maßgebend (vgl. KG Beschluss vom 8. November 1999 - 25 W 414 und 415/99 -).

Einen solchen Zurückweisungsantrag hat der Antragsteller durch Schriftsatz vom 7. Januar 2000, eingehend bei Gericht am selben Tage, gestellt. Auch zu diesem Zeitpunkt lagen die Haftvoraussetzungen noch vor, die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG war noch nicht erschöpft und für den Antragsteller stand auch keinesfalls fest, dass innerhalb der verbleibenen drei Wochen bis zum Fristablauf keine Reisedokumente für den Betroffenen eingehen und die Abschiebung nicht durchgeführt werden könnte (vgl. OLG Karlsruhe, NVwZ-Beilage 12/1999, S. 120).

Einer Entscheidung über die Gerichtskosten der ersten Instanz bedarf es nicht, weil nach ständiger Verwaltungspraxis (§ 10 KostVfg) von der Erhebung der Gebühren nach §§ 14, 15 FEVG abgesehen wird (vgl. Kayser SGPrax 1996, 81/82 m.w.N.).

Pannek

Höhn

~~Dr. Peißker~~
(Weiß)
R'inLG

Landeseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

BERLIN 199
D.

LKA 6122

Abschiebungsgewahrsam
Köpenick

HB: 4471

GeschZ.	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 2216 (Ismail,07.11.1970)	11	(030) 293-29847 Fax (030) 293-29889	27.01.2000

Betr.: Entlassung aus dem Abschiebungsgewahrsam

Name: Ismail ***Vorname: Rustem***

geb.: 07.11.1970

Staatsangehörigkeit: Aserbaidschan

ist auf Anordnung des LEA

(x) gegen PEB (Friedrich-Krause-Ufer 24, IV ~~A~~ B 22) zum 28.01.2000

( ) gegen PEB (Arendsweg/Schleizer Str.;IV B 34) zum

( ) Spezial-PEB nach

( ) ohne Vorsprache

( )

unverzüglich aus dem Abschiebungsgwahrsam zu entlassen.

Im Auftrag

Zutz

Landgericht Berlin
88 T XIV 2/00 B

VERMERK

LKA 6122, _____, vorab telefonisch in Kts. gesetzt.

Landeseinwohneramt Berlin
Abteilung Ausländerangelegenheiten

Berlin

138

Landeseinwohneramt Berlin, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
V
1. Der Polizeipräsident in Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Tiergarten
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Telefax: (030) 90158-500
und 90158-461

LKA 3434

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)	Zimmer	Fernruf (030) 90158-0 Durchwahl/Apparat	intern (9)158	Datum
IV B 22		90158-		28.01.2000

Betrifft: Entlassung aus der Abschiebungshaft

Vorgang: Ermittlungsverfahren wegen Verstoß AuslG

Az.: 991012/0730-8

Name: Ismail

Vorname: Rustem

Geburtsdatum: 07.11.1970 Geburtsort: Georgcay

Staatsangehörigkeit: Aserbaidschan

☐ Anschrift ☒ nicht gemeldet

ist am 27.01.2000 aus der Abschiebungshaft entlassen worden.

Grund:

☐ Asylantrag ☐ Duldung

☐ Aufenthaltsgestattung ☐ Aufenthaltserlaubnis

☐ sonstiger Grund: ☒ richterliche Anordnung

Bemerkungen: _____

Im Auftrag
Walleit
(Unterschrift)

2. zur Ausländerakte
I.A.

☒ Zutreffendes ist angekreuzt

Verkehrsverbindung
U Amrumer Str.
Bus 106, 127, 227, 245, 248, 327

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Klosterstr. 59 10179 Berlin
Postbank Berlin Konto 58-100 BLZ 100 100 10

EA 4077 - Entlassungsgrund-Für Empfänger - (11.98) 0 9 8 7 6 5 4 3 2 1

146

LEA IV A 1511
(Ismail, 07.11.1970)
Vermerk

01.02.2000
304

Entscheidungsgrundlage : AuslG § 55.

Auf Blatt wird Bezug genommen. Eine Duldung ist auszusprechen.

V

1. Der Aufenthalt ist zu dulden

B E S C H E I N I G U N G
über die Aussetzung der Abschiebung
(Duldung)

Die Abschiebung der / des

Familienname : Ismail
Vorname : Rustem
geboren am : 07.11.1970
Staatsangehörigkeit : Aserbaidschan
Ausweis (Paß) Nr. : G00972545
ausgestellt am : 01.02.2000
von : LEA Berlin
gültig bis : 30.04.2000

aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes wird bis zum 30.04.2000 ausgesetzt.

Bedingungen / Auflagen :

- Erwerbstätigkeit nicht gestattet.
- Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung nicht gestattet.
- räumlich beschränkt auf das Land Berlin.
- Passvorlage ist erforderlich

Duldung.Nr.:

2. KK berichtigen
AZR mit Vordruck C4 Duldung mitteilen
Fahndung löschen
Statistik notieren

3. Wv 4/00

I.A.
Würkert

Dr. med. Lothar Grunau
Stadtlimer Weg 1a
12279 Berlin
Tel./Fax (030) 7111060

Berlin, den 5.2.00

Herrn
Levent G ö k t e k i n
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Fax c/o Sahin
6123072

Sehr geehrter Herr Göktekin,

vielen Dank für Ihre hocherfreuliche Nachricht!
Ihr fantastischer Einsatz wurde von Erfolg gekrönt.
Hierzu beglückwünsche ich Sie auf das Herzlichste und
Herrn Rüstem zu seiner wiedergewonnen Freiheit.
Ich wünsche Ihnen und Herrn Rüstem alles Gute!
Nur durch unermüdlichen Einsatz von Menschen wie Sie
kann die Welt vor weiterem Bösen bewahrt werden.

Herzliche Grüße!

PS:
Falls das Thema von Interesse für Sie lasse ich hier
eine herzlich gemeinte Einladung folgen.....

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
Dr. med. Grunau
Stadtilmer Weg 1a

12279 Berlin

Gefaxt

Berlin, 05.02.2000

Per Fax: 711 10 60

Ismail Rüstem

Sehr geehrter Herr Dr. Grunau,

wie Ihnen bekannt, habe ich mich um Herr Ismail Rüstem in der Abschiebegewahrsam gekümmert.

Sein erster Gerichtstermin war Ende Dezember. Ein Urteil wurde nicht gefällt. Statt dessen wurde der Termin bis Mitte Februar verschoben.

Auf unsere Beschwerden hin, hat das Amtsgericht Schöneberg vor zwei Wochen reagiert.

Ismail Rüstem wurde freigelassen.

Ich wollte mich nochmals erneut für Ihre Mühen rechtherzlich bedanken. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Levent Göktekin
Reichenbeger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 12.02.2000

Zusendung der Duldung von Ismail Rüstem

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

Sie erhalten in der Anlage die Kopie der Duldung von Ismail Rüstem.

Laut dem Paßersatz darf er keine Beschäftigung annehmen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen wie immer gerne entgegen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Herr
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Berlin, den 15.02.2000

Rüstem ./. Staatsanwaltschaft
wegen Ermittlungsverfahren
wegen Sachbeschädigung

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der oben bezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen das beigefügte Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme. Ich hoffe, daß die Angelegenheit wegen Geringfügigkeit eingestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Abschrift

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Staatsanwaltschaft I
bei dem Landgericht Berlin

10548 Berlin

Berlin, den 14.02.2000

In dem
Ermittlungsverfahren
./. Ismail Rüstem
110 PLS 58/00

läßt sich der Tatvorwurf nicht mit dem damaligen Gesundheitszustand meines Mandanten vereinbaren. Mein Mandant war wegen seiner zahlreichen Erkrankungen erheblich geschwächt.

Wegen Gerinfügigkeit der Angelegenheit sowie mangelnden Tatverdachts darf ich um Einstellung bitten. Weiterhin weise ich darauf hin, daß es sich bei dem Namen Ismail um den Vornamen meines Mandanten, bei dem Namen Rüstem um dessen Nachname handelt.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Landesamt für
Gesundheit + Soziales

- Rückkehr- und Weiterwanderungs-
beratungsstelle -

Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Freitag
9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Donnerstag
15⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

☐ Abteilung Sozialwesen und Sport
☐ Abteilung Jugend und Schule
V

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin-Wittenau

Zutreffendes ist angekreuzt

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
☒ Soz 4981
☐ Jug
Zuständig ist
Fr. Reimers
Zimmer
4.
Telefon -Durchwahl- (030)
4192 4065
Datum
25.2.1999 2000

1. Frau / Herrn

Rustem Ysmail

Betr.: SH Antrag

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
wir benötigen von Ihnen die unten angekreuzten **Unterlagen** spätestens am

Termin: 2.3.1999 2000

☐ Bitte kommen Sie mit den Unterlagen zu uns. Falls Sie verhindert sein sollten, 950
- ☐ können Sie sich von einer volljährigen Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- ☐ rufen Sie uns bitte an.
- ☐ übersenden Sie uns bitte die Unterlagen bis zu dem genannten Termin.

☐ Ihre Erklärung haben wir erhalten, jedoch haben Sie nicht alle erforderlichen Nachweise beigefügt. Wir berücksichtigen nur nachgewiesene Angaben, wenn wir Ihre Unterhaltsfähigkeit berechnen. Bitte übersenden Sie uns daher die Unterlagen spätestens bis zum o.g. Termin.

Fehlende Unterlagen

- ☐ Personalausweis oder Paß
- ☐ Anmeldebestätigung der Meldebehörde
- ☐ Duldungsbescheinigung
- ☐ Mietvertrag
- ☐ Untermietvertrag mit Einverständnis der Hausverwaltung
- ☐ Mitteilung des Vermieters über die letzte Mieterhöhung
- ☐ Mietquittungen der letzten drei Monate
- ☐ Abrechnung und letzte Quittung der BEWAG bzw. GASAG
- ☐ Scheidungsurteil
- ☐ Sorgerechtsbeschluß
- ☐ Nachweis über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen Unterhalt (Familiengericht Cicerostr. 2)
- ☐ Nachweis, wie der Unterhalt geregelt ist
- ☐ Belege über den erhaltenen Unterhalt
- ☐ Letzten Überweisungsbeleg der Kindergeldkasse
- ☐ Schwerbehindertenbescheid
- ☐ Versicherungsnachweise (Sterbeversicherung usw.)
- ☐ Ärztliches Attest
- ☒ Erklärung über wirtsch. Verhältnisse
- ☒ Nachweis v. LEA auf Antrag freiwillige Leistung

- ☐ Lohn- oder Gehaltsabrechnung, aus der die Höhe des Nettobetrages erkennbar ist
- ☐ Kontoauszüge der letzten drei Monate
- ☐ Lohnsteuerkarte
- ☐ Rentenbescheide
- ☐ Mitteilung über die letzte Rentenerhöhung
- ☐ LAG-Bescheid
- ☐ BaföG- bzw. LAföG-Bescheid
- ☐ Wohngeldbescheid
- ☐ Auf uns ausgestellte Bestätigung des Arbeitsamtes, wonach Arbeitslosengeld bzw. -hilfe beantragt wurde
- ☐ Zusatzbescheid zur Arbeitslosenhilfe über den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen
- ☐ Bescheinigung des Vermittlungsarbeitsamtes
- ☐ Sparbücher
- ☒ Nachweis vom Hauptmieter über mietfreies Wohnen
- ☒ Nachweis u. Einverständnis vom Vermieter, das HR. Rustem in der Wohnung wohnen darf

2. Wv
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Fahrverbindungen:
Bus-Linien 120, 124, 125, 221, 322
U-Bahn-Linie 8 bis Rathaus Reinickendorf

Eingänge und Parkplätze
Eichborndamm 215 - 239
und Balg-Steinen-Straße

2031 Soz (12.98) hs

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Kopie

Berlin, 21.03.2000

Abschließende Kostennote

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

wie mit Ihnen heute besprochen, möchte ich Sie bitten, die Sache

LEA./. Rüstem Ismail

niederzulegen und mir Ihre abschließende Kostennote zuzusenden.

Wie wir auch am Anfang der Angelegenheit besprochen haben, bitte ich Sie, keine offizielle Rechnung zuzusenden, damit ich auch nicht die Mwst. zahlen muß.

Eine einfache Kostenaufstellung reicht aus.

Mit der Bitte um Erledigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

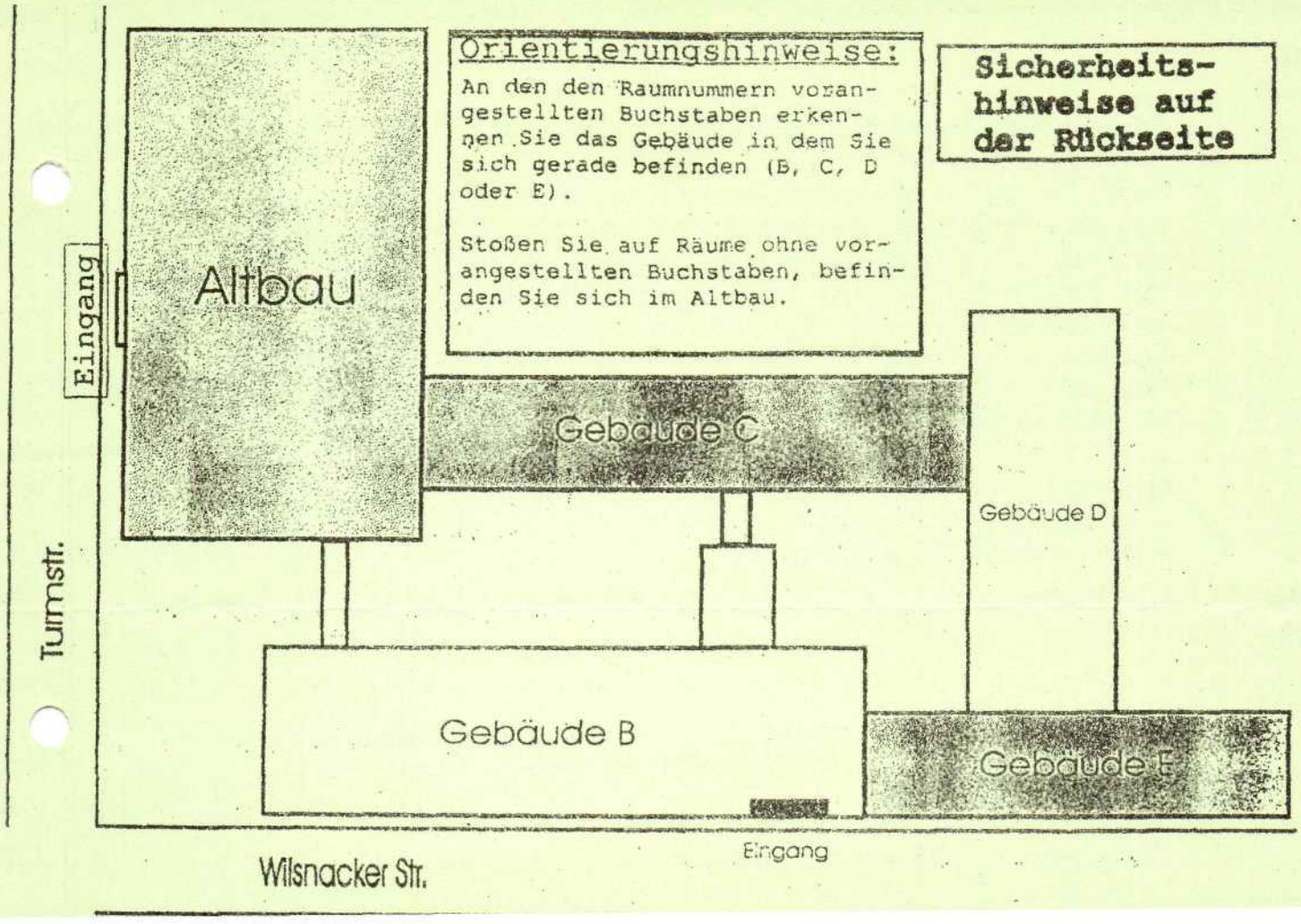

Orientierungshinweise:

An den den Raumnummern vorangestellten Buchstaben erkennen Sie das Gebäude in dem Sie sich gerade befinden (B, C, D oder E).

Stoßen Sie auf Räume ohne vorangestellten Buchstaben, befinden Sie sich im Altbau.

Sicherheitshinweise auf der Rückseite

********** -KOMM.BERICHT- ********** DATUM 23-FEB-2000 ** UHRZEIT 11:52 *** S.01

MODUS = SPEICHER-UBERTRAGUNG START=23-FEB 11:51 ENDE=23-FEB 11:52

DATEI-NR.= 176

NR.	KOMM.	ZW/KW/	NAME/ RUFNUMMER	SEITEN	PRG.NR.	PROGRAMMNAME
001	OK		900228858644	002/002		

-LEA BERLIN ABSCHIEBUNG -

********** -13353 BERLIN - ***** - +49 30 90158461- *********

Landeseinwohneramt Berlin | **Berlin**

Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

TELEFAX

****
* *
* BITTE SOFORT VORLEGEN ! *
* *
****

An die.....: Botschaft der Aserbaidschanischen Republik
-Konsularabteilung-
z.Hd. Herrn GURBANOV
53179 Bonn
Tel.fax - Nr. : 0228 85 86 44

Seitenzahl mit Deckblatt :2

Von..... : LEA Berlin -IV B 2257
(Dienststelle)

Telefon..... : (030) 90158- 445

Telefax..... : (030) 90158- 461

Telefax mit der Bitte um :

( ) Bearbeitung () Erledigung ( ) Prüfung ( ) weit. Veranlassung

(x)Rückantwort (x)wie tel. besprochen

Berlin,d.23.02.2000

Sehr geehrter Herr Gurbanov,

bezug nehmend auf unser heutiges Telefonat, übersenden wir Ihnen die Liste der Personen und möchten wir höflichst anfragen, wann für die folgend genannten Anträge mit der Ausstellung der Rückkehrdokumente zu rechnen ist.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Auftrag
Baecker

Baecker

~~IV B 2257~~ z.K.
IV A 1525 162

Aktenvermerk

Akte bei der StA seit dem 23.2.2000.

ASERBAIDSCHANISCHE Republik (Stand per 23.02.2000)

Betr. : Passaustellung für:

1.	ABBASOV, Namig	geb. 14.03.1966
2.	ABBASOV, Vasif	geb.01.08.1972
3.	AGAKISCHIEW, Zohrab	geb. 03.02.1970
4.	ARKUNDOV, Zaur	geb. 13.01.1962
5.	BABAEV, Emin	geb. 23.05.1980
6.	GASSANOV, Ali	geb. 15.10.1969
7.	HASANOV, Aslan	geb. 29.03.1968
8.	HASSANOW, Intigam	geb. 20.02.1964
9.	ISMAIL, Rustem	geb. 07.11.1970
10.	ISMAILOV, Wesir	geb. 13.08.1968
11.	KAZIMOVSKI, Rauf	geb. 07.09.1983
12.	KJASIMOV, Aflatun	geb. 03.03.1968
13.	MAHAREMOV, Kamil	geb. 29.10.1964
14.	MAMMEDOV, Vagif	geb. 16.03.1950
15.	MECKLER, Souleiman	geb. 29.01.1967
16.	MIRSAJEV, Valeh	geb. 02.05.1965
17.	MUSTAFA, Jusuf	geb. 1946
18.	MURSALOV, Arif	geb. 07.06.1959
19.	PETROV, Nilolaj	geb. 08.10.1967
20.	RASULOW, Ismet (alias. RACULOW)	geb.02.09.1952
21.	RIZAYEV, Särraf	geb. 13.04.1962 (Dokument am 03.02.2000 bezahlt)
22.	RIZAYEZ, Cerkez	geb. 02.05.1976
23.	SADIHOV, Mirsalam	geb. 28.01.1963

Am 23.02.2000 habe ich telefonisch bei der aserbaidschanischen Botschaft nachgefragt, um mich über den neuesten Sachstand zu informieren.

Ansprechpartner für uns ist jetzt Herr GURBANOV. Da Herr GURBANOV neu in der Konsularabteilung ist, konnte mir z.Zt. keine Auskunft geben. Die Liste habe ich heute per FAX zugesandt. Herr GURBANOV bat um zwei Tage um sich über den Sachstand zu informieren und sagte zu, am Montag (den 28.02.2000) mir telefonisch eine genauere Auskunft zu erteilen.

IV B 2257 /Baecker Ba

Ausfertigung

Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91
10548 Berlin
Tel.: 90 14-0

Berlin, den **17.03.2000**

| Rechtskräftig und
| vollstreckbar
| seit dem
| Berlin, den

Strafbefehl

251a Cs 263/00

- Durch Fach ! -

(Verteidiger/in)

Herrn
Rustem Ismail
zzt. Grünauer Straße 140
- Abschiebungsgewahrsam -
Haftbuch 4471

Frau Rechtsanwältin
Svenja Schmidt-Bandelow
Rheinstraße 45

12161 Berlin

geb. am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidschan, Staatsangehörigkeit: Aserbaidschan; **alias** Ismail Rustem

Sie werden angeklagt,

am 2. November 1999 gegen 12.15 Uhr
in Berlin-Köpenick

rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt zu haben.

Zur Tatzeit rissen Sie ohne jede Veranlassung den im Sanitätstrakt des Abschiebegewahrsams Grünauer Straße 140 angebrachten Spiegel teilweise aus der Verankerung und verbogen diesen.
Es entstand 200,- DM Sachschaden.

Vergehen der Sachbeschädigung
strafbar nach §§ 303, 303c, 77, 77b Strafgesetzbuch

Strafantrag ist gestellt.

110 PLs 58/00

Beweismittel:

Zeuge:
PHM Brauns,
über LPVA I D 22, Außenstelle Köpenick.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine
Geldstrafe von 20 (zwanzig) Tagessätzen
zu je 5,- (fünf) DM
insgesamt 100,- (einhundert) DM
festgesetzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Soweit kein Einspruch eingelegt wird, wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar.

Die.

Weidner
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

Anlage zum Strafbefehl vom/Geschäftsnummer
17. 03. 2000 **251a Cs 263/00**

DM		
100,00	Geldstrafe* Geldbuße	* Ist der Betrag geringer als im Strafbefehl angegeben, sind Tage, an denen Freiheitsentzug erlitten wurde, auf die Strafe angerechnet worden. Dabei entspricht einem Tag Freiheitsentzug ein Tagessatz der Geldstrafe.
36,00	Gebühr für den Strafbefehl	§§ 11, 40 GKG, K. Verz. Nr. 6110, 6111 §§ 11, 48, 40 GKG, K. Verz. Nr. 7110, 7111
	Gebühr f. d. Entziehung der Fahrerlaubnis § 40 GKG, K. Verz. Nr. 6110c, 6111 Anordnung d. Sperre d. Fahrerlaubnis	
	Gebühr für das Beschwerdeverfahren K. Verz. Nr. 6703	
	Auslagen f. förmliche Zustellungen K. Verz. Nr. 9002	
	Blutuntersuchungs- und Transportkosten Kosten für Gutachten Abschlepp- und Unterstellkosten Entschädigung von Zeugen Entschädigung von Dolmetschern	Auslagen, K. Verz. Nr. 9005, 9012, 9014
136,00	Gesamtbetrag	

Allgemeine Hinweise

1. Ist der Einspruch rechtzeitig, d. h. **innerhalb von zwei Wochen** eingelegt, so beraumt das Gericht eine öffentliche Hauptverhandlung an. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

   Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

2. Sollten Sie lediglich die Entscheidung, die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen tragen zu müssen, anfechten wollen, können Sie dies mit der **sofortigen Beschwerde** tun, wenn der Beschwerdegegenstand 200,00 DM übersteigt. Die Beschwerde ist **binnen einer Woche** nach Zustellung des Strafbefehls **in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** bei dem unterzeichneten Gericht einzulegen.

3. Bei schriftlicher Einlegung sind die zu Ziffer 1 und 2 genannten Fristen nur gewahrt, wenn der Einspruch oder die sofortige Beschwerde innerhalb der genannten Frist **bei dem unterzeichneten Gericht** eingehen.

   Sollten Sie den Strafbefehl aufgrund einer Benachrichtigung über die Niederlegung bei Ihrer Postanstalt abgeholt haben, so gilt nicht der Tag der Abholung, sondern bereits der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung.

4. **Sollten Sie keine Rechtsmittel einlegen, entfällt die öffentliche Durchführung einer Hauptverhandlung; das Verfahren ist beendet.** Sie sind dann verpflichtet, die festgesetzte Geldstrafe/Geldbuße sowie die vorstehend aufgeführten Kosten binnen vier Wochen an die Justizkasse Berlin zu zahlen. **Zahlkarte/Postüberweisung anbei. Bei Verwendung anderer Zahlungsträger bitte an die Angabe der Geschäftsnummer denken.**

5. Ein im Strafbefehl ausgesprochenes Fahrverbot wird mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls wirksam. Schon von diesem Zeitpunkt an dürfen Sie die unter das Fahrverbot fallenden Fahrzeugarten nicht mehr führen. **Bei Zuwiderhandlung machen Sie sich strafbar und Ihr Fahrzeug kann eingezogen werden (§ 21 Straßenverkehrsgesetz).** Die Dauer des Fahrverbots wird dagegen erst von dem Tage an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt. Liefern Sie Ihren Führerschein schon vor Eintritt der Rechtskraft ohne einen gleichzeitig wirksam erklärten Rechtsmittelverzicht ein, kann die Zeit von der Einlieferung bis zum Eintritt der Rechtskraft nicht angerechnet werden.

6. Ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und eine Frist bestimmt worden, binnen der keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre), so beginnt diese mit der Rechtskraft des Strafbefehls. **Angerechnet wird die Zeit zwischen dem Erlass des Strafbefehls und der Rechtskraft, soweit die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder der Führerschein verwahrt, sichergestellt oder beschlagnahmt war.**

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin
52 Js 7/00

10548 Berlin, 28. März 2000
Fernruf: 90 14 - 0

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Strafrichter -

Anklageschrift

Bl. 3 Hasanov **Hyesjm** ,
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidschan
aserbaidschanischer Staatsangehöriger

alias

Bl. 5 Rustem **Ismail** ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay,
Bl. 9 wohnhaft Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin bei Lütfi Göktekin,
aserbaidschanischer Staatsangehöriger,

- Registerauszug ist erfordert -

wird **angeklagt** ,

in Berlin
in der Zeit vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999

sich entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung besessen zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Er reiste am 05. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeschuldigte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 durch PM'in **Lange** und die POM **Kruschke** und **Heinze** weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Vergehen, strafbar nach §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Beweismittel:

I. Zeugen:

Bl. 1 1. PM'in Lange
Bl. 1 2. POM Kruschke
Bl. 1 3. POM Heinze
alle zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin
- Dir ÖS/SV 14.Ehu -

II. Urkunden:

Bl. 5 Auskunft aus dem Ausländerzentralregister vom 30.11.1999

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin
52 Js 7/00

10548 Berlin, 28. März 2000
Fernruf: 90 14 - 0

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Strafrichter -

Anklageschrift

Bl. 3 Hasanov **Hyesjm** ,
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidschan
aserbaidschanischer Staatsangehöriger

alias

Bl. 5 Rustem **Ismail** ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay,
Bl. 9 wohnhaft Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin bei Lütfi Göktekin,
aserbaidschanischer Staatsangehöriger,

- Registerauszug ist erfordert -

wird **angeklagt** ,

in Berlin
in der Zeit vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter - zuzulassen.

Zintl
Staatsanwalt
K

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Herrn
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Berlin, den 30.03.2000

Freiheitsentziehungs- und Ermittlungsverfahren
von Herrn Ismail Rüstem
- Kostenrechnung -

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersende Ihnen meine Kostenrechnung mit der Bitte um Ausgleich des ausgewiesenen Rechnungsbetrages auf mein angegebenes Konto.

I. Freiheitsentziehungsverfahren

Kostenrechnung gemäß B R A G O

1. Gebühr für Antrag auf Aufhebung der Freiheitsentziehung (sofortige Beschwerde beim LG vom 28.10.1999) gem. § 112 II 1	215,00 DM
2. Allgemeine Verfahrensgebühr (Verfahren wegen Haftfortdauer bis zum 15.02.2000) gem. § 112 II 1	215,00 DM
3. Gebühr für die Mitwirkung bei der Anhörung des Betroffenen am 21.12.1999 gem. § 112 II 2	215,00 DM
4. Gebühr für Antrag auf Aufhebung der Freiheitsentziehung (sofortige Beschwerde beim AG vom 30.12.1999) gem. § 112 II 1	215,00 DM
	860,00 DM
zzgl. 16 % USt. gem. § 25 II	137,60 DM
Summe	**997,60 DM**

II. Beantragung einer Duldung

Kostenrechnung gemäß B R A G O

Gegenstandswert: 4.000,00 DM

1. 7,5/10 Geschäftsgebühr gem. §§ 11, 118 I 1	198,80 DM
2. Auslagenpauschale gem. § 26	29,90 DM
	228,70 DM
zzgl. 16% USt. gem. § 25 II	36,59 DM
Summe	**265,29 DM**

III. Ermittlungsverfahren

Kostenrechnung gemäß B R A G O

Gebührenrahmen des § 84 I: 50,00 DM bis 650,00 DM

1. Gebühr für Tätigkeit im Strafverfahren ohne Hauptverhandlung gem. § 84 I 3	350,00 DM
2. 6 Fotokopien zu je 1,-- DM	6,00 DM
3. Auslagenpauschale gem. § 26	30,00 DM
	386,00 DM
zzgl. 16% USt. gem. § 25 II	61,76 DM
zzgl. Gebühr für Akteneinsicht	15,00 DM
Summe	**462,76 DM**

Es ergibt sich folgender Rechnungsbetrag:

1. Freiheitsentziehungsverfahren	997,60 DM
2. Duldung	265,29 DM
3. Ermittlungsverfahren	462,76 DM
	1.725,65 DM
hierauf bereits geleistet	- 1.250,00 DM
R e c h n u n g s b e t r a g	**475,65 DM**

Ein Überweisungsträger über 475,65 DM liegt bei. Von der Berechnung der Umsatzsteuer kann ich leider nicht absehen, da ich hierzu nach § 25 II BRAGO verpflichtet bin.

In der Strafsache übersende ich Ihnen anliegend Kopie des Strafbefehls gegen Herrn Rüstem, der hier am 27. März 2000 eingegangen ist. Wie sich daraus ergibt, wurde Herr Rüstem zur Zahlung von 100,-- DM Geldstrafe verurteilt. Gegen den Strafbefehl kann Herr Rüstem Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung, also bis zum 10. April 2000, einlegen.

Ich möchte Ihnen von diesem Schritt jedoch abraten, da die Anwaltskosten die Geldstrafe erheblich übersteigen würden. Um die Kosten möglichst klein zu halten, sollten Sie ggf. selbst etwas gegen den Einspruch unternehmen, sofern Sie dies wünschen.

Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Durchschrift für Kontoinhaber **100 500 00**

04853916 **Berliner Sparkasse**
Abteilung der LandesBank Berlin

Als Quittung dient diese Durchschrift in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Belastungsbuchung enthält.

Empfänger
SCHMIDT-BANDELOW, SVENJA

Konto-Nr. des Empfängers
960003134

Bankleitzahl
10050000

bei (Kreditinstitut)
BERLINER SPARKASSE

*** Bitte immer ausfüllen.** ▶ **DM od. EUR *** DM **Betrag** 250

Verwendungszweck - z. B. Kunden-Referenznummer - (nur für Empfänger) max. 2 Zeilen à 27 Stellen
ISMAIL KUSTEM-AKTE

Kontoinhaber
GÖKTEKIN, LEVENT

Konto-Nr. des Kontoinhabers
670200670

111 304 000 So

2

07.12.99 [signature]
Datum Unterschrift

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin
Rheinstrasse 45, 12161 Berlin
Tel. 030-85 96 25 70, Fax 030-851 59 51

DM od. EUR

Quittung

Netto
16 % MwSt
Gesamt 500,—

Nr.

Betrag in Worten

von H. Jödekin Jöktekin

für Kostenvorschuß Abschiebung

dankend erhalten

Datum/Ort Berlin, d. 21.10.99

Buchungsvermerke

Stempel/Unterschrift des Empfängers

[signature]

Zweckform Quittung

12

77 -

Ge-

45
41
33
32
36
31

igen
ung-

acht

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin
52 Js 7/00

9014 -
2395

10548 Berlin, 28. März 2000
Fernruf: 90 14 - 0

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Strafrichter -

29. Mai 2000

Anklageschrift

Bl. 3

Hasanov **Hyesjm** ,
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidschan
aserbaidschanischer Staatsangehöriger

alias

Bl. 5

Rustem **Ismail** ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay,

Bl. 9

wohnhaft Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin bei Lütfi Göktekin,
aserbaidschanischer Staatsangehöriger,

- Registerauszug ist erfordert -

wird **angeklagt** ,

in Berlin
in der Zeit vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999

sich entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung besessen zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Er reiste am 05. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeschuldigte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 durch PM'in **Lange** und die POM **Kruschke** und **Heinze** weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Vergehen, strafbar nach §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Beweismittel:

I. Zeugen:

Bl. 1 1. PM'in Lange
Bl. 1 2. POM Kruschke
Bl. 1 3. POM Heinze
alle zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin
- Dir ÖS/SV 14.Ehu -

II. Urkunden:

Bl. 5 Auskunft aus dem Ausländerzentralregister vom 30.11.1999

93

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter - zuzulassen.

(Zintl)
Staatsanwalt
K

JS 7/00

V

9

Vom: lt. Auskunft von Köpenick (293 29814) ist der Beschuldigte, dort am 27.01.00 entlassen worden, nach Auskunft des LEA Berlin ist (9158 434 der Beschuldigte wie folgt aufhältlich.

Reichenberger Straße 75
10999 Berlin,
bei Lüfti Göktekin

weitere Ffg gesondert

[signature]

28. 3. 00

(Zintl)
Staatsanwalt

BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR

AUSKUNFT DES BUNDESZENTRALREGISTERS VOM 29.03.2000
(übermittelt auf Datenleitungen)

Nr. der Auskunft: 29032000-13170264-TS-DTV/---/- -U0003P-F1100S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Turmstraße 91
Geschäftsstelle 52
10548 Berlin

Gesch.-Nr. des Empfängers: **52 Js 7/00**

Verwendungszweck: Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des/der Betroffenen:

Geburtsname: Hyesjm

Familienname:

Vorname(n): Hasanov

Geburtsdatum: 14.01.1974

Geburtsort: Unbekannt/Aserbaidschan

Staatsangehörigkeit: aserbaidschanisch

Anschrift:

Registerinhalt: Keine Eintragung

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt
und auf Datenleitungen an diejenige Stelle übertragen,
die das Auskunftsersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Herrn
Hasanov Hyesjm alias Rustem Ismail
bei Lütfi Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	08.06.2000 db

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Sie

wegen

Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird Ihnen anliegend die Anklageschrift mitgeteilt. Sie werden aufgefordert, innerhalb von **5 Tagen** schriftlich zu erklären, ob Sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wollen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Justizangestellte

Zwei Hinweise:
I. Wenn Sie von Ihren vorbezeichneten prozessualen Rechten keinen Gebrauch machen, ist eine besondere Mitteilung hierüber nicht erforderlich.
II. Wenn Sie dagegen die Vornahme einzelner bestimmter Beweiserhebungen wünschen, ist es erforderlich, unter Angabe der Tatsachen über die Beweis erhoben werden soll und unter Benennung der Beweismittel entsprechende schriftliche Anträge zu stellen (§ 219 I StPO).

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Herrn
Hasanov Hyesjm
bei Lütfi Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen:	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	23.06.2000 stan

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Ladung zum Termin am

Datum	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000	**11.00**	**C 106**	**Wilsnacker Straße 4**

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Verstosses gegen das Ausländergesetz

werden Sie als **Angeklagter** zur Hauptverhandlung geladen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegt an.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, ist Ihre Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Justizangestellte